



Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

Kraftfahrtversicherung

LVM 
VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die nachfolgenden Informationen erhalten Sie auf Grund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie im Anschluss vorfinden, handelt es sich um Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster.

Registergericht: Amtsgericht Münster, HRB 178

Wir sind Erstversicherer im Bereich der Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Unfall-, Tier-, Sach-, Rechtsschutz- und Kreditversicherungen.

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550.

Wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung, Anwendbares Recht, Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung sowie zusätzlich anfallende Kosten

Auf das Versicherungsverhältnis finden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Daraus ergeben sich auch die Regelungen über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung. Den zu entrichtenden Gesamtbeitrag können Sie entsprechend der gewünschten Zahlungsperiode Ihrem Vorschlag/Antrag entnehmen.

Erfüllt haben Sie Ihre Beitragsschuld, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftinzugsverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet ist.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wenn unser Vorschlag, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag, befristet ist, können Sie dies ggf. dem Vorschlag entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages, Bindefrist für Ihre Vertragserklärung

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben (vorläufige Deckung). Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen entnehmen. Sie sind an Ihre Vertragserklärung einen Monat gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Grün-

den in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster, E-Mail: info@lvm.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit dem Beitrag gemäß Zahlungsperiode (bei jährlicher Zahlung 1/360, bei halbjährlicher Zahlung 1/180, bei vierteljährlicher Zahlung 1/90, bei monatlicher Zahlung 1/30).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es

handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

4. bei Versicherungsverträgen beim Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird für ein Jahr oder eine kürzere Laufzeit geschlossen. Der Versicherungsbeginn und der Versicherungsablauf sind in Ihrem Vorschlag/Antrag angegeben. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Besondere Kündigungsrechte können im Einzelfall bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie den Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, insbesondere auf einen Versicherungsvertrag, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Regelungen bezüglich des zuständigen Gerichts können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache mit Ihnen führen.

Außergerichtliche Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen. Dieses Verfahren ist im Abschnitt A.2.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung geregelt.

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem neutralen Ombudsmann in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Neben der Möglichkeit, die Hilfe des Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Inhaltsübersicht

Seite

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	9
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	9
A.1.1	Was ist versichert?	9
A.1.2	Wer ist versichert?	10
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	10
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.1.5	Was ist nicht versichert?	10
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	11
A.2.1	Was ist versichert?	11
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	12
A.2.3	Wer ist versichert?	13
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	13
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	16
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	16
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	16
A.2.9	Was ist nicht versichert?	17
A.3	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	17
A.3.1	Was ist versichert?	17
A.3.2	Wer ist versichert?	17
A.3.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.3.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	18
A.3.5	Leistung bei Invalidität	18
A.3.6	Todesfallleistung	19
A.3.7	Krankenhaustagegeld	19
A.3.8	Leistung nach kosmetischen Operationen beim LVM-FahrerSchutz und LVM-Fahrer- und InsassenSchutz	19
A.3.9	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	19
A.3.10	Fälligkeit	20
A.3.11	Zahlung für eine mitversicherte Person	20
A.3.12	Was ist nicht versichert?	20
A.4	LVM-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	21
A.4.1	Was ist versichert?	21
A.4.2	Wer ist versichert?	21
A.4.3	Versicherte Fahrzeuge	21
A.4.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.4.5	Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl oder Schlüsselverlust	21
A.4.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz	22
A.4.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	22
A.4.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	23
A.4.9	Reiserückrufservice	24
A.4.10	LVM-Anwaltshotline	24
A.4.11	Was ist nicht versichert?	24
A.4.12	Anrechnung ersparter Aufwendungen	25
A.4.13	Verpflichtung Dritter	25
A.5	LVM-Gewerbeschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	25
A.5.1	Was ist versichert?	25
A.5.2	Wer ist versichert?	25
A.5.3	Versicherte Fahrzeuge	25
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	25
A.5.5	Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl	25
A.5.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl oder Fahrerausfall ab 50 km Entfernung vom Firmensitz	25
A.5.7	Zusätzliche Hilfe bei Auslandsfahrten	26
A.5.8	Was ist nicht versichert?	26
A.5.9	Anrechnung ersparter Aufwendungen	26
A.5.10	Verpflichtung Dritter	26
A.6	LVM-AuslandPlus – für Schäden, die Andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen	27
A.6.1	Was ist versichert?	27
A.6.2	Wer ist versichert?	27
A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	27

	Seite	
A.6.4	Versicherte Fahrzeuge	27
A.6.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	27
A.6.6	Was ist nicht versichert?	27
A.7	LVM-FahrerKasko – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	27
A.7.1	Was ist versichert?	27
A.7.2	Wer ist versichert?	27
A.7.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	28
A.7.4	Was leisten wir in der LVM-FahrerKasko?	28
A.7.5	Welche ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen wir?	28
A.7.6	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person	29
A.7.7	Was ist nicht versichert?	29
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	29
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	29
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	29
C	Beitragszahlung	30
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	30
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	30
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	30
C.4	Zahlungsperiode	31
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	31
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	31
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	31
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	31
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	31
D.1.3	Zusätzlich in der LVM-FahrerKasko	31
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	32
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	32
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	32
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	32
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	32
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	33
E.1.4	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	33
E.1.5	Zusätzlich beim LVM-Schutzbrief und LVM-Gewerbeschutzbrief	33
E.1.6	Zusätzlich bei der LVM-Ausland <i>Plus</i>	33
E.1.7	Zusätzlich in der LVM-FahrerKasko	34
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	34
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	35
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	35
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	35
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	35
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	36
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	36
G.5	Zugang der Kündigung	36
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	37
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	37
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	37
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	37
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	37
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	37
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	38
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	38
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	38
I.2	Ersteinstufung	38
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	38
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½, SF-Klasse 1 oder SF-Klasse 3	38
I.2.3	Sonderersteinstufung sonstiger Fahrzeuge in SF-Klasse ½	39
I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	39

I.2.5	Führerscheinsonderregelung	39
I.2.6	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	39
I.3	Jährliche Neueinstufung	39
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	39
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	39
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	40
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, S, 0 oder M	40
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	40
I.3.6	LVM-Rabatt <i>Schutz</i>	40
I.3.7	Rabattretter (Sondereinstufung)	40
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	40
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	40
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	41
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	41
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	41
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	41
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	41
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	42
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	42
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	42
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	43
J	Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen	43
J.1	Typklasse	43
J.2	Regionalklasse	43
J.3	Tarifänderung	43
J.4	Kündigungsrecht	43
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	43
J.6	Änderung der Tarifstruktur	43
K	Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	44
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	44
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	44
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	44
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	44
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	44
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	44
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	44
L.2	Gerichtsstände	45
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	46
1	Pkw	46
1.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	46
1.2	Rückstufung im Schadenfall	46
2	Krafträder, Trikes, Quads	47
2.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	47
2.2	Rückstufung im Schadenfall	48
3	Leichtkrafträder	49
3.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	49
3.2	Rückstufung im Schadenfall	49
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	49
4.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	49
4.2	Rückstufung im Schadenfall	50
5	Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankenwagen, Schausteller-Zugmaschinen	51
5.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	51
5.2	Rückstufung im Schadenfall	51

Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung	53
1 Pkw	53
1.1 Fahrerkreis und Fahreralter	53
1.2 Jährliche Fahrleistung	53
1.3 Mitarbeiter von Kfz-Herstellern (Werksangehörige)	53
1.4 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung	53
2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads	54
2.1 Fahrerkreis und Fahreralter	54
2.2 Jährliche Fahrleistung bei Krafträdern	54
2.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung	54
3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	54
3.1 Fahrerkreis und Fahreralter	54
3.2 Jährliche Fahrleistung	54
3.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung	55
4 Sonstige Fahrzeugarten	55
Anhang 3: Tabellen zu den Typenklassen	56
1 Kfz-Haftpflichtversicherung	56
2 Vollkaskoversicherung	56
3 Teilkaskoversicherung	56
Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen	57
1 Für Pkw	57
1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	57
1.2 In der Vollkaskoversicherung	57
1.3 In der Teilkaskoversicherung	57
2 Für Krafträder	57
2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	57
2.2 In der Teilkaskoversicherung	57
3 Für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr	57
3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	57
3.2 In der Vollkaskoversicherung	58
3.3 In der Teilkaskoversicherung	58
4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	58
4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	58
4.2 In der Teilkaskoversicherung	58
5 Für Campingfahrzeuge	58
5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung	58
5.2 In der Vollkaskoversicherung	58
5.3 In der Teilkaskoversicherung	58
Anhang 5: Tarifgruppen (Berufsgruppen)	59
1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) A	59
2 Tarifgruppen (Berufsgruppen) B, BL	59
3 Tarifgruppe (Berufsgruppe) D	60
4 Tarifgruppe (Berufsgruppe) R	60
5 Tarifgruppe (Berufsgruppe) N	60
Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	61
1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen und Versicherungsplakette	61
2 Leichtkrafträder	61
3 Krafträder	61
4 Trikes	61
5 Quads	61
6 Pkw	61
7 Mietwagen	61
8 Taxen	61
9 Selbstfahrervermietfahrzeuge	61
10 Leasingfahrzeuge	62
11 Campingfahrzeuge	62
12 Werkverkehr	62
13 Gewerblicher Güterverkehr	62
14 Wechselaufbauten	62
15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger	62
16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	62

17	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	62
18	Milchtankwagen	62
19	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	62
20	Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse	62
21	Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse	62
22	Zugmaschinen	62
23	Schausteller-Zugmaschinen	62

Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	63
A Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	63
A.1 Was ist versichert?	63
A.2 Wer ist versichert?	63
A.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung	63
A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	63
A.5 Was ist nicht versichert?	63
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	64
C Beitragszahlung	64
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	64
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	64
E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	64
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	64
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	64
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	64
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	64
I Schadenfreiheitsrabatt-System	64
J Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	64

Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern	65
A. Vertragsgrundlagen	65
B. Was sind Oldtimer?	65
C. Verwendung roter Wechselkennzeichen	65
D. Fahrzeugwert in der Kaskoversicherung	65
E. Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	65
F. Welche Ereignisse sind in der Museumsversicherung versichert?	65
G. Was zahlen wir in der Kaskoversicherung?	66
H. Zusätzliche Regelung bei Entwendung	66

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen	67
§ 1 Versicherte Sachen	67
§ 2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	67
§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	67
§ 4 Ersatzleistung	68
§ 5 Risikoveränderungen	68
§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht	68

Satzung	69
----------------	----

Hinweise zum Datenschutz	72
---------------------------------	----

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft/Liste der Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung	75
---	----

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

(Stand 1. April 2022)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.3)
- LVM-Schutzbrief (A.4)
- LVM-Gewerbeschutzbrief (A.5)
- LVM-Ausland*Plus* (A.6)
- LVM-Fahrer*Kasko* (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Wenn Sie einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (ausgenommen jeweils Selbstfahrervermietfahrzeuge sowie Taxen und Mietwagen) versichert haben, umfasst Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines solchen gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Mitversichert sind auch Schäden, die Ihre Kinder mit einem solchen gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland verursachen, wenn sie im Versicherungsvertrag für Ihren bei der LVM versicherten Pkw als Fahrer namentlich angegeben sind.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich des LVM-Schutzbriefs gemäß A.4.4.1 Satz 1 mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Wir leisten je Schadenereignis bis insgesamt 100 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden höchstens 15 Millionen Euro pro geschädigte Person.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und den Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) die berechtigten Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Ihr Versicherungsschutz richtet sich dort nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Eigenschäden durch Pkw

A.1.5.7 Abweichend von A.1.1.1 (Schädigung eines Anderen) und A.1.5.6 (Ausschluss von Schäden durch mitversicherte Personen) ersetzen wir bei einem als Pkw zugelassenen Kraftfahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-vermietet-Pkw) Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer durch den Gebrauch dieses Fahrzeugs an

- einem anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug,
- einem Ihnen gehörenden Gebäude,
- einer anderen Ihnen gehörenden, nicht im oder am Fahrzeug befindlichen Sache

verursachen. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenereignis. Die Höchstentschädigung beträgt 50.000 Euro je Schadenereignis.

Eine Eintrittspflicht besteht jedoch nur, wenn und soweit die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 – A.2.1.2.4 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 – A.2.1.2.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug, Vorzelt für Wohnwagenanhänger oder Campingfahrzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
- e) Bei Krafträdern von Fahrer und Beifahrer getragene spezielle Motorrad-Schutzbekleidung, wenn diese dazu geeignet und bestimmt ist, bei einem Sturz vor Körperschäden zu schützen oder diese zu begrenzen; Voraussetzung ist, dass sowohl das versicherte Kraftrad als auch die Schutzbekleidung bei einem Schadenereignis gemäß A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) oder A.2.2.2.2 (Unfall) beschädigt werden;
 - Bei Totalschaden oder Zerstörung zahlen wir für Schäden, die innerhalb von zwölf Monaten nach Neuanschaffung der Schutzkleidung eintreten, den Neupreis des betroffenen Teils der Schutzkleidung. Ist bei Schadeneintritt die Schutzkleidung älter als zwölf Monate, wird von der Ersatzleistung für Alter und Abnutzung ein Abzug gemacht. Dieser Abzug beträgt ab dem zweiten Jahr der Neuanschaffung 10 %, ab dem dritten Jahr 20 %, ab dem vierten Jahr 30 % und ab dem fünften Jahr 50 %. Neupreis ist der Betrag, den Sie bei Neuanschaffung der versicherten Schutzkleidung oder ihrer Teile aufwenden mussten. Zum Nachweis ist ein entsprechender Kaufbeleg beizufügen. Ein Totalschaden bzw. eine Zerstörung liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.
 - Bei Beschädigung erstatten wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten, sofern die Reparatur vollständig und fachgerecht durchgeführt wurde. Eine Beschädigung liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung beeinträchtigt ist und dies durch eine Reparatur wiederhergestellt werden kann. Wir leisten nicht für optische Mängel, Verschleißerscheinungen oder reine Oberflächenbeschädigungen, welche die Schutzfunktion nicht beeinträchtigen.

Wir leisten bis 1.500 Euro je Schadenereignis.

f) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)

g) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a) bis d) sowie f) bis h) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

h) Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen: Ladekarten, mobile Ladestation, Ladekabel, sofern im Fahrzeug oder außerhalb unter Verschluss verwahrt oder während des Ladevorgangs.

Abhängig von ihrem Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 15.000 Euro ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Dies gilt nicht für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Zugmaschinen, Schausteller-Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger (ohne Wohnwagenanhänger und Anhänger in Sonderausführung); insoweit gilt A.2.1.2.4.

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigations- oder Mautgeräte),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

GPS-Lenk- und Leitsysteme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen

A.2.1.2.3 Mitversichert ohne Mehrbeitrag bis zu einem Gesamtneuwert von 15.000 Euro sind GPS-Lenk- und Leitsysteme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Mitversichert sind auch mit dem Fahrzeug verbundene mobile Komponenten solcher Systeme.

Abhängig vom Gesamtneuwert des Fahrzeugs mitversicherte Teile

A.2.1.2.4 Bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Zugmaschinen, Schausteller-Zugmaschinen, Anhängern/Aufliegern (ohne Wohnwagenanhänger und Anhänger in Sonderausführung) besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug bis zu einem Neuwert inklusive Sonderausstattung/Sonderaufbauten von insgesamt 150.000 Euro. Der darüber hinausgehende Wert ist nur versichert, soweit Sie ihn im Antrag angegeben und die Mitversicherung vereinbart haben.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigations- oder Mautgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind auch die durch die notwendige Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem vergleichbaren Behälter entstehenden Kosten versichert. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine erneute Entzündung des Antriebsakkumulators zu verhindern.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs auf Grund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch entstandene Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 10.000 Euro je Schadenereignis versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss (z.B. Marderbiss) unmittelbar verursachte Schäden. Dadurch entstandene Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 10.000 Euro je Schadenereignis versichert.

Zusatzleistungen für Elektro-/Hybridfahrzeuge

A.2.2.1.8 Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind Folgeschäden am Fahrzeug nach Kurzschluss oder Tierbiss sowie Überspannungsschäden bis zu 20.000 Euro je Schadenereignis versichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich auf Grund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Kollisionsschäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen gelten als Unfallschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu ihm stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

Zusatzleistungen für Elektro-/Hybridfahrzeuge

A.2.2.2.5 Versichert sind bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch

- a) Schäden durch alle Ereignisse, denen der Antriebsakkumulator ausgesetzt ist. Dies gilt nicht,
 - soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie)
 - für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. bei Abnutzung, Verschleiß, durch Betriebszeit verursachte Leistungsminderung)
 - für Schäden, die durch einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers verursacht sind
 - für Schäden durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure, Lauge).
- b) Ihre eigene, fest installierte Ladestation oder Wandladestation (Wallbox) bis 3.000 Euro; soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber auf Grund eines Vertrags (z.B. Gebäudeversicherung) zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren,

gilt A.2.5.3.1.

Bei einem Pkw übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs, wenn kein Restwert erzielbar ist. Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug übernehmen wir auch die Kosten für die notwendige Entsorgung des Antriebsakkumulators; soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Neupreisentschädigung für neu erworbene Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen, Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge und Leasingfahrzeuge) den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80% des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Diese Entschädigungsregelungen gelten entsprechend

- für die in dem Fahrzeug fest eingebauten Informations- und Unterhaltungssysteme (z.B. Navigationsgerät)
- bei Elektro- und Hybrid-Pkw für den Antriebs-Akkumulator.

Kaufwertentschädigung für gebrauchte Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.3 Bei einem als Gebrauchtfahrzeug erworbenen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad, Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen, Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge und Leasingfahrzeuge) ersetzen wir bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung den Kaufwert nach A.2.5.1.10, höchstens jedoch den tatsächlich bezahlten Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder Selbstfahrervermiet-Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung

A.2.5.1.5 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

A.2.5.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.10 Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die nicht fachgerecht repariert wurden.

A.2.5.2 Was zahlen wir in der GAP-Versicherung (Ergänzungskasko für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge)?

GAP-Deckung für geleaste Fahrzeuge

A.2.5.2.1 Bei Zerstörung, Verlust oder Totalschaden eines geleasten Fahrzeugs ersetzen wir bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem höheren Leasing-Restbetrag, sofern Sie dem Leasinggeber gegenüber zur Zahlung dieser Differenz verpflichtet sind. Leistungsgrenze für die Entschädigung aus der Vollkaskoversicherung einschließlich GAP-Versicherung ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung; die Leistung für die GAP-Versicherung ist begrenzt auf 20% dieses Wertes.

Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus den noch ausstehenden abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene Leasingraten, die nicht gezahlt worden sind, und Verzugszinsen werden hierbei nicht berücksichtigt. Nachforderungen des Leasinggebers bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung, die sich aus der Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung ergeben, sind von der Ersatzleistung nicht umfasst. Für die Berechnung des Leasing-Restbetrags ist auf den Schadentag abzustellen.

Soweit im Schadensfall ein Dritter dem Leasinggeber oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder der Leasinggeber oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie

nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.

Full-Service-Segmente wie z. B. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw. fallen nicht unter die GAP-Deckung.

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:

- a) den Leasingvertrag
- b) die Abrechnung des Leasingvertrags/Berechnung des Leasing-Restbetrags durch den Leasinggeber
- c) ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung.

GAP-Deckung für kreditfinanzierte Fahrzeuge

A.2.5.2.2 Bei Zerstörung, Verlust oder Totalschaden Ihres nachweislich durch ein Darlehen eines Kreditinstituts finanzierten Fahrzeugs ersetzen wir bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem höheren Darlehens-Restbetrag, sofern Sie dem Darlehensgeber gegenüber zur Zahlung dieser Differenz verpflichtet sind.

Leistungsgrenze für die Entschädigung aus der Vollkaskoversicherung einschließlich GAP-Versicherung ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Fahrzeugmodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Die Leistung für die GAP-Versicherung ist begrenzt auf 20% des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens.

Eine für das gleiche Schadenereignis zu zahlende Kaufwertentschädigung nach A.2.5.1.3 wird auf die Entschädigung aus der GAP-Deckung angerechnet.

Der Darlehens-Restbetrag ist der Betrag, der ausschließlich für das hier versicherte Fahrzeug entsprechend dem Darlehensvertrag bei dessen vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung an den Darlehensgeber zu zahlen ist. Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene Darlehensraten, die nicht gezahlt worden sind, und Verzugszinsen werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Darlehens-Restbetrags ist auf den Schadentag abzustellen.

Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Darlehensgeber oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder der Darlehensgeber oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:

- a) den Darlehensvertrag
- b) die Abrechnung des Darlehensvertrags/Berechnung des Restbetrags durch den Darlehensgeber
- c) ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1.b.

- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.3.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1.a oder A.2.5.3.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Krafträdern in den ersten 4 Jahren
 - bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren
- nach der Erstzulassung eintritt.

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) verzichten wir auf den Abzug neu für alt. Entsprechendes gilt für den Antriebsakkumulator von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Zusatzleistungen für Elektro-/Hybridfahrzeuge

A.2.5.3.4 Bei der Beschädigung des Antriebsakkumulators von Elektro- oder Hybridfahrzeugen übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung, wenn wir deren Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Was leisten wir beim LVM-SchadenService?

Nach einem Schadenfall in Deutschland können Sie auf Wunsch für die Reparatur Ihres Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw) den LVM-SchadenService in Anspruch nehmen. Bei Reparatur bei einem von uns vermittelten

Servicepartner erhalten Sie auf Wunsch folgende kostenlose Leistungen:

Unser Servicepartner wird

- Ihnen während der Reparaturdauer einen Pkw zur Verfügung stellen,
- das beschädigte Fahrzeug abholen und
- nach durchgeführter Reparatur gereinigt zurückbringen.

Dies gilt auch beim Austausch beschädigter Glasscheiben, nicht jedoch bei einer reinen Glasreparatur.

Die Reparaturkosten werden wir direkt mit unserem Servicepartner abrechnen; eine etwaig vereinbarte Kasko-Selbstbeteiligung (A.2.5.10) wird Ihnen unser Servicepartner direkt in Rechnung stellen.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.7.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.9.2 Rest und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht, allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst in diesen Fällen nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.3.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.3.2 Wer ist versichert?

LVM-FahrerSchutz

A.3.2.1 Mit dem LVM-FahrerSchutz ist der jeweils berechtigte Fahrer des Fahrzeugs versichert.

LVM-Fahrer- und InsassenSchutz

A.3.2.2 Mit dem LVM-Fahrer- und InsassenSchutz sind die jeweils berechtigten Insassen einschließlich des Fahrers des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechtigte Insassen als Plätze im Fahrzeugschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Pauschalssystem

A.3.2.3 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.3.2.4 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.3.2.5 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

A.3.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.3.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.3.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.3.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.3.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.3.6), sofern diese vereinbart ist.

A.3.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.3.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.3.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.3.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.3.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.3.10.4).

Gliedertaxe

A.3.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %

Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.3.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.3.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.3.5.2.3 und A.3.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.3.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.3.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.3.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.3.6.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.4.1.

Art und Höhe der Leistung

A.3.6.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.3.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.3.7.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Krankenhaustagegeld beim LVM-FahrerSchutz und LVM-Fahrer- und InsassenSchutz

A.3.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls gerechnet.

Krankenhaustagegeld beim Pauschalsystem und Platzsystem

A.3.7.3 Erleidet ein Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall, der aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag der vollstationären Behandlung Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung $\frac{1}{3}$ Promille der für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls gezahlt.

A.3.8 Leistung nach kosmetischen Operationen beim LVM-FahrerSchutz und LVM-Fahrer- und InsassenSchutz

Voraussetzungen für die Leistungen

A.3.8.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

Art und Höhe der Leistungen

A.3.8.2 Wir zahlen insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus und Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

A.3.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.3.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.3.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.3.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.3.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.3.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.3.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.4.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1‰ der versicherten Summe.
- Beim Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.3.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.3.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.3.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.3.11 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.3.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.3.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.3.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das

unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

A.3.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.3.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.3.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.

Infektionen

A.3.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.3.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.3.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.4 LVM-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.4.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und

- bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen,
- bei sonstigen Reisen für Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen.

Nur Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

A.4.3.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen- oder Bootsanhänger oder ein Anhänger bis 1,5 t zulässige Gesamtmasse. Nicht versichert sind Anhänger für Tiertransporte, Kühlanhänger und Verkaufsanhänger.

A.4.3.2 Benutzen Sie im Ausland anstatt des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug, gilt dieses als versichert.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.4.4.1 Sie haben mit dem LVM-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Für die folgenden Leistungsarten besteht darüber hinaus weltweit Versicherungsschutz:

- Krankenrücktransport (A.4.7.1)
- Rückholung von Kindern (A.4.7.2)
- Kosten für Krankenbesuch (A.4.7.4)
- Ersatz von Reisedokumenten (A.4.8.3)
- Ersatz von Zahlungsmitteln (A.4.8.4)
- Vermittlung ärztlicher Betreuung (A.4.8.5)
- Arzneimittelversand (A.4.8.6)
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch (A.4.8.7)
- Hilfeleistung in besonderen Notfällen (A.4.8.8)
- Reiserückrufservice (A.4.9)

A.4.4.2 Für die LVM-Anwaltshotline (A.4.10) besteht Versicherungsschutz für Schadenfälle in Deutschland.

A.4.5 Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl oder Schlüsselverlust

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Verlust, Entwendung oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels

die Fahrt nicht antreten, fortsetzen oder wurde es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.4.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder sind bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Das Gleiche gilt, wenn Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen sind. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 200 Euro. Die Kosten des Ersatzschlüssels werden nicht erstattet.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.4.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 Euro, für Campingfahrzeuge auf 300 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.4.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kurzfahrten vom Schadenort

- A.4.5.4 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir Ihnen nachgewiesene Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen von der Schadenstelle oder der Werkstatt. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Euro.

Mietwagen nach Diebstahl des Fahrzeugs

- A.4.5.5 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten des Mietwagens bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.4.5.6 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen gilt auch die Entladung des Antriebsakkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland und dem ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland entfernt ist, und
- das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.4.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Übernachtung

- A.4.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Mietwagen nach A.4.5.5 oder A.4.6.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen nach Panne oder Unfall

- A.4.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten eines Mietwagens,
- wenn das Fahrzeug repariert wird, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht,
 - wenn das Fahrzeug nicht repariert wird, weil die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen (Totalschaden).

Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 noch Übernachtung nach A.4.6.2 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

- A.4.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt oder nach Diebstahl und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und

- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland und dem ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland entfernt ist.
- Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmals oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.4.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.4.7.2 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn
- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
 - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten die Kosten bis zur Höhe eines Fluges der Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Fahrzeugabholung

- A.4.7.3 Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

- A.4.7.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro.

Versorgung eines Haustiers (Hund oder Katze)

- A.4.7.5 Können Sie infolge Erkrankung Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tieres und übernehmen die Kosten der dafür erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Transportbox). Sofern erforderlich, organisieren wir außerdem die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihrem Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens zwei Wochen.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.4.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland und dem ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.4.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Oldtimertarif versichert sind.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c) Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.4.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis zu einem Betrag von 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.4.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
 - nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
 Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.4.5.5 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis zu einem Betrag von 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.4.8.3 Bei Verlust von Reisedokumenten

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren. Die Gebühren für die Ersatzbeschaffung von Dokumenten bei inländischen Behörden erstatten wir nicht.

A.4.8.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland Zahlungsmittel und geraten dadurch in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ihrer Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie für sich und die mitversicherten Personen von uns ein Darlehen von insgesamt 1.500 Euro in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen. Wir können das Darlehen davon abhängig machen, dass Sie uns einen Bürgen benennen oder den benötigten Betrag in Deutschland hinterlegen. Außerdem können wir von Ihnen ein schriftliches Schuldanerkenntnis in Höhe des Darlehens verlangen. Sie sind verpflichtet, das gewährte Darlehen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Rechnung zurückzuzahlen.

A.4.8.5 Bei benötigter ärztlicher Hilfe

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir.

A. 4.8.6 Bei benötigten Arzneimitteln

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch keine Ersatzpräparate gibt, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch für die Kosten einer notwendigen Abholung und Verzollung, nicht jedoch für die der Arzneimittel selbst.

A.4.8.7 Bei Reiseabbruch

Ist während einer Reise im Ausland ein Mitreisender oder naher Verwandter schwer erkrankt oder gestorben oder Ihr Vermögen erheblich beschädigt worden und Ihnen deshalb die planmäßige Beendigung der Reise nicht zuzumuten, übernehmen wir die Ihnen und den mitversicherten Personen dadurch entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 250 Euro je Person.

A.4.8.8 In besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Abschnitten A.4.5 bis A.4.8.7 nicht geregelt ist und benötigen Sie Hilfe, um erhebliche Nachteile (Schäden) für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen ein. Die dadurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu 250 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, können wir Ihnen nicht erstatten. Dies gilt auch für Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

A.4.9 Reiserückrufservice

Erkrankt oder stirbt ein naher Verwandter von Ihnen oder wird Ihr Vermögen erheblich beschädigt und erweist sich deshalb ein Rückruf von Ihrer Reise über Rundfunk als notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.4.10 LVM-Anwaltshotline

Nach einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl besteht zu diesem Ereignis Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Personen in der Eigenschaft als

- Eigentümer,
- Halter,
- berechtigter Fahrer oder
- berechtigter Insasse

des versicherten Fahrzeugs gemäß A.4.3.1. Versichert ist die telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist. Wir übernehmen je Beratungsfall maximal 125 Euro, höchstens jedoch 300 Euro für alle Beratungsfälle je Kalenderjahr.

Die Leistungsbearbeitung erfolgt durch die LVM Rechtsschutz-Service GmbH, Kolde-Ring 21 in 48151 Münster. Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus dieser Vereinbarung können nur gegen die LVM Rechtsschutz-Service GmbH geltend gemacht werden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Genehmigte Rennen

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.13 Verpflichtung Dritter

A.4.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.13.1 zur Leistung verpflichtet.

Selbstbeteiligung

A.4.13.3 Haben Sie für eine Schutzbriefleistung, z.B. Abschleppen, auch in Kasko Versicherungsschutz, gilt für diese Leistung auch beim LVM-Schutzbrief die in Kasko vereinbarte Selbstbeteiligung.

A.5 LVM-Gewerbeschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.5.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.5.5 bis A.5.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Anhänger oder Auflieger bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem LVM-Gewerbeschutzbrief Versicherungsschutz in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstaat und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland. Dies gilt nicht für die außerhalb des geographischen Europas liegenden Hoheitsgebiete dieser Länder.

A.5.5 Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen oder wurde es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.5.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 Euro, für Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und für Zugmaschinen im Werkverkehr auf 500 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.5.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung – ausgenommen lebende Tiere und leicht verderbliche Waren – und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 250 Euro, für Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und für Zugmaschinen im Werkverkehr auf 1.000 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.5.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung – ausgenommen lebende Tiere und leicht verderbliche Waren – und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.000 Euro, für Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und für Zugmaschinen im Werkverkehr auf 5.000 Euro.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.5.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Fahrzeugunterstellung nach Diebstahl des Fahrzeugs

A.5.5.5 Muss das Fahrzeug, nachdem es gestohlen und wieder aufgefunden wurde, bis zum Rücktransport, zur Verzollung oder zur Verschrottung untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch für zwei Wochen.

A.5.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl oder Fahrerausfall ab 50 km Entfernung vom Firmensitz

Bei einem Schadenfall an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie Entfernung von Ihrem Firmensitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung, Mietwagen

- A.5.6.1 Ist das Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und am selben Tag nicht wieder aufgefunden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten für
- a) eine Übernachtung und die Rückfahrt zum Firmensitz bzw. Weiterfahrt zum Zielort oder
 - b) die Übernachtungen bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder
 - c) die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.
- Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich auf insgesamt 700 Euro.

Fahrzeugunterstellung nach Panne oder Unfall

- A.5.6.2 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

- A.5.6.3 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Firmensitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,75 Euro je Kilometer zwischen Firmensitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, auf Grund dessen wir in Anspruch genommen werden, durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Fahrtbeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

A.5.7 Zusätzliche Hilfe bei Auslandsfahrten

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.5.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Ersatzteilversand

- A.5.7.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland entfernt ist, oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

- A.5.7.2 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Firmensitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland entfernt ist, oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.500 Euro, für Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und für Zugmaschinen im Werkverkehr auf 2.500 Euro

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- A.5.7.3. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.5.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Genehmigte Rennen

- A.5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.5.10 Verpflichtung Dritter

- A.5.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.5.10.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.5.10.1 zur Leistung verpflichtet.

Selbstbeteiligung

A.5.10.3 Haben Sie für eine Schutzbriefleistung, z.B. Abschleppen, auch in der Kasko Versicherungsschutz, gilt für diese Leistung auch beim LVM-Gewerbeschutzbrief die in Kasko vereinbarte Selbstbeteiligung.

A.6 LVM-AuslandPlus – für Schäden, die Andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

A.6.1 Was ist versichert?

Auf einer Fahrt mit Ihrem Fahrzeug im Ausland hat ein Anderer Sie durch den Gebrauch seines Kraftfahrzeugs in einen Unfall verwickelt.

A.6.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden, der dadurch entsteht, dass Sie oder die mitversicherten Personen nach A.6.2

a) verletzt oder getötet werden,

b) ihre Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

wenn Sie gegen den Unfallverursacher oder seinen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer begründete Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts haben.

A.6.1.2 Anstelle des am ausländischen Unfallort geltenden Rechts wenden wir deutsches Recht an, d.h. wir entschädigen Sie so, als habe sich der Unfall in Deutschland ereignet und als sei der Unfallverursacher bei uns versichert gewesen. Nur die straßenverkehrsrechtliche Haftung beurteilen wir nach dem Recht des Unfallortes.

A.6.1.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass das Fahrzeug des Unfallverursachers im Geltungsbereich nach A.6.5 zum Verkehr zugelassen und versichert ist.

A.6.1.4 Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.5 bis zu fortlaufend 12 Wochen.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

A.6.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Leistungen Anderer

A.6.3.2 Unsere Zahlungen kürzen wir um Leistungen, die Sie von Dritten, insbesondere dem Unfallverursacher oder seinem Kfz-Haftpflichtversicherer, erhalten.

A.6.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen- oder Bootsanhänger oder ein Anhänger bis 1,5 t zulässige Gesamtmasse.

Mieten Sie oder der Halter anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrrvermietfahrzeug, gilt dieses als versichert.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle in den Ländern der Europäischen Union – mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland – sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstaat und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Dies gilt nicht für die außerhalb des geographischen Europas liegenden Hoheitsgebiete der o.g. Länder, ausgenommen die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Genehmigte Rennen

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Staatsgewalt

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.7 LVM-FahrerKasko – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die LVM-FahrerKasko ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z.B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.7.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der LVM-FahrerKasko besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.4 Was leisten wir in der LVM-FahrerKasko?

Was wir ersetzen

A.7.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

A.7.4.2 In Ergänzung dazu erbringen wir Rehabilitationsleistungen gemäß Ziffer A.7.5.

Was wir nicht ersetzen

A.7.4.3 Wir ersetzen keine immateriellen Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld, Hinterbliebenengeld) und keine Rechtsverfolgungskosten.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.7.4.4 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über Ihre Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.7.4.5 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.7.5 Welche ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen wir?

Wir erbringen Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Dabei bedienen wir uns qualifizierter Dienstleister.

Voraussetzungen

A.7.5.1 Rehabilitationsleistungen erbringen wir bei den nachfolgend genannten schweren unfallbedingten Verletzungen:

- Frakturen von Schulter-, Ellenbogen-, Hüft-, Knie-, Sprung-, Handgelenk (ausgenommen Fingerfrakturen), eines oder mehrerer Wirbelkörper (nicht Quer- oder Dornfortsatz) des Beckens,
- vollständige Zerreißen von Bändern oder Sehnen im Schulter-, Ellenbogen-, Hüft- und Kniegelenk,
- Schädelhirntrauma 3. Grades,
- Schädigungen des Rückenmarks,
- Nervenschäden mit Einfluss auf die Funktionalität der Gliedmaßen,
- Verbrennungen II. oder III. Grades von mindestens 30 Prozent der Körperoberfläche,
- ähnlich schwere Verletzungen, die nach ärztlicher Einschätzung voraussichtlich zu einem Invaliditätsgrad entsprechend A.3.5.2.2 bis 3.5.2.6 von mindestens 40 Prozent führen.

Medizinische Rehabilitation

A.7.5.2 Wir erarbeiten zusammen mit Ihnen sowie mit Ärzten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen einen persönlichen Rehabilitationsplan. Dieser enthält, je nach Bedarf, Empfehlungen für die bestmöglichen medizinisch erforderlichen Behandlungen; zudem werden Spezialkliniken und ambulante Therapien vermittelt. Für diese Maßnahmen übernehmen wir tatsächlich angefallene Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Berufliche Rehabilitation

A.7.5.3 Wir beraten und unterstützen Sie bei unfallbedingten beruflichen Angelegenheiten. Dabei berücksichtigen wir Ihre persönliche Situation und den konkreten Bedarf für Maßnahmen zur Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes sowie die Vermittlung von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Wir begleiten die Suche nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz. Kosten, die über die Beratung und Unterstützung durch den von uns beauftragten Dienstleister hinausgehen, übernehmen wir nicht.

Soziale Rehabilitation

A.7.5.4 Wir beraten Sie im Bedarfsfall bei der Verbesserung Ihrer Mobilität, Ihres Wohnumfeldes und der technischen Situation am Arbeitsplatz. Wir vermitteln Ansprechpartner für insoweit erforderliche Maßnahmen. Auf Wunsch stellen wir auch Kontakt zu anderen Betroffenen und Institutionen her.

Rechtsverhältnis zu Dienstleistern

A.7.5.5 Soweit wir Dienstleister beauftragen, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen, werden hierdurch keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

Weitere Bestimmungen

A.7.5.6 Wir übernehmen die Kosten für von uns veranlasste Leistungen. Kosten, die dadurch entstehen, dass Dritte mit der Erbringung von Leistungen ohne vorherige Abstimmung mit uns beauftragt werden, übernehmen wir nicht.

Die Rehabilitationsleistungen erbringen wir ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt Teil des Rehabilitationsprozesses ist, der von unserem Dienstleister empfohlen wurde.

Bestehen bei uns für Sie Unfallversicherungen mit gleichartigen Leistungen, können diese nur aus einem Vertrag in Anspruch genommen werden.

Rehabilitationsleistungen erbringen wir bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Unfall.

A.7.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.7.6.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.7.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.7.7 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.7.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.7.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.7.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.7.7.4 Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden (z. B. nach §§ 116, 119 SGB X, § 86 VVG, § 426 BGB), ersetzen wir nicht.

Genehmigte Rennen

A.7.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.7.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.7.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und LVM-Schutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim LVM-Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Beim LVM-Schutzbrief gilt dies nicht, wenn die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem roten Kennzeichen oder einem Kurzzeitkennzeichen ausgegeben wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab

dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, Kfz-Unfallversicherung, LVM-Gewerbschutzbrief, LVM-AuslandPlus und LVM-FahrerKasko

B.2.2 In der Kaskoversicherung, der Kfz-Unfallversicherung, dem dem LVM-Gewerbschutzbrief, der LVM-AuslandPlus und der LVM-FahrerKasko haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt für bis zu 1 Monat 15%, für bis zu 2 Monate 25%, für bis zu 3 Monate 30% und für mehr als 3 Monate 40% des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Folgebeiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode fällig und zu zahlen: bei jährlicher Zahlung zum 01.01. eines Jahres, bei halbjährlicher Zahlung zum 01.01 und 01.07. eines Jahres, bei vierteljährlicher Zahlung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, bei monatlicher Zahlung jeweils zum 01. des Monats.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wenn Sie mit uns die monatliche Zahlungsperiode vereinbart haben, gilt diese nur, solange Sie uns ermächtigen, die Beiträge per Lastschrift einzuziehen. Widerrufen Sie uns gegenüber die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug oder widersprechen Sie Ihrem kontoführenden Kreditinstitut gegenüber dem Lastschriftverfahren oder einer einzelnen Lastschrift, stellen wir den Vertrag auf die vierteljährliche Zahlungsperiode um; ebenso verfahren wir, wenn wir einen Beitrag mangels ausreichender Deckung nicht vollständig von dem von Ihnen angegebenen Konto einziehen können.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Die Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen finden Sie im Anhang 6.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Kaskoversicherung, der Kfz-Unfallversicherung, dem LVM-Schutzbrief, dem LVM-Gewerbesutzbrief, der LVM-AuslandPlus und der LVM-FahrerKasko gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.12.3, A.4.11.2, A.5.8.2, A.6.6.1 und A.7.7.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nutzung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, der Kfz-Unfallversicherung, beim LVM-Schutzbrief, beim LVM-Gewerbesutzbrief und der LVM-FahrerKasko besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.12.2, A.4.11.1, A.5.8.1 und D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der LVM-FahrerKasko

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Kaskoversicherung, der Kfz-Unfallversicherung, beim LVM-Schutzbrief und beim LVM-Gewerbesutzbrief besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.12.2, A.4.11.1 und A.5.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Absatz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs innerhalb eines gegen Sie gerichteten Strafverfahrens), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.3.1 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.2 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.4 Übersteigt ein Schaden durch Entwendung, Brand oder Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren den Betrag von 150 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

- E.1.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.4.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.4.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.4.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.3.

E.1.5 Zusätzlich beim LVM-Schutzbrief und LVM-Gewerbeschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.1.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.5.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.6 Zusätzlich bei der LVM-AuslandPlus

Anzeige bei der Polizei/Europäischer Unfallbericht

- E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, jeden Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern Ihnen dies möglich ist. Ist Ihnen dies nicht möglich, müssen Sie uns den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten „Europäischen Unfallbericht“ einreichen, wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.

Ansprüche gegen den Unfallgegner

- E.1.6.2 Sie sind nicht berechtigt, auf Ansprüche zu verzichten, die Ihnen wegen des Schadenereignisses gegen Dritte, insbesondere den Unfallgegner und den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer zustehen.

Untersuchung, Einholen unserer Weisung, Regress, Prozessführung

- E.1.6.3 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) nach Eintritt des Schadenereignisses uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden,
- b) vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung Ihres Fahrzeugs unsere Weisung einzuholen und sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) uns bei der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen Dritte, insbesondere den Unfallgegner und den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu unterstützen, die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen und eine Abtretungsvereinbarung mit dem Versicherer zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht,
- d) die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere den Unfallgegner und den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer uns zu überlassen und dem von uns bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

E.1.7 Zusätzlich in der LVM-FahrerKasko

Medizinische Versorgung

- E.1.7.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.7.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.7.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.7.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nach A.1.2 d) und g) nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
 - Geltendmachen von Ansprüchen durch mitversicherte Personen beim LVM-Schutzbrief nach A.4.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem Geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam,

frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Beachten Sie auch die Regelungen zum LVM-RabattSchutz in I.3.6.7.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kaskoversicherung, die Kfz-Unfallversicherung, der LVM-Schutzbrief, der LVM-Gewerbesutzbrief, die LVM-AuslandPlus und die LVM-FahrerKasko sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende LVM-Schutzbrief, LVM-Gewerbesutzbrief und die LVM-AuslandPlus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Die Abschnitte G.4.2 und G.4.3 gelten nicht, wenn der Kündigungsanlass nur bei den Versicherungsarten LVM-Schutzbrief, LVM-Gewerbesutzbrief und LVM-AuslandPlus vorliegt.
- G.4.5 Die Abschnitte G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Bei-

trag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und die LVM-FahrerKasko.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelung nach H.1.2 gilt nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
- Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines

angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung und dem LVM-Schutzbrief Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Regelungen H.2.1 bis H.2.3 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz für Zulassungsfahrten

H.3.1 Versicherungsschutz in dem vertraglich vereinbarten Umfang besteht auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsstelle vorab ein solches zugeteilt hat
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, rote Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Fahrzeuge im Oldtimertarif, im Tarif für Kraftfahrzeug-Handel- und -Handwerk und im Tarif FuhrparkPlus.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½, SF-Klasse 1 oder SF-Klasse 3

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn Sie nachweisen, dass Sie auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, oder von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins bzw. der Prüfbescheinigung zu führen.

Hat für das gleiche oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages bereits eine Versicherung bestanden, erfolgt die Einstufung wie nach einer Unterbrechung nach I.6.3.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die gleiche SF-Klasse – höchstens jedoch in die SF-Klasse 1 – eingestuft wie ein weiterer Pkw oder Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder ein weiteres Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug, wenn dieses weitere Fahrzeug

- a) auf Sie zugelassen und in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist oder
- c) auf einen Elternteil von Ihnen zugelassen und bei uns versichert ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Hat für das gleiche oder nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages bereits eine Versicherung bestanden, erfolgt die Einstufung wie nach einer Unterbrechung nach I.6.3.

I.2.2.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 3

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die gleiche SF-Klasse – höchstens jedoch in die SF-Klasse 3 – eingestuft wie ein weiterer Pkw oder Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder ein weiteres Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug, wenn

- dieses weitere Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und
- dieses weitere Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bei uns versichert und in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist (außer bei jur. Personen, Firmen etc.) und

- das neu zu versichernde Fahrzeug entweder nicht älter als 3 Jahre ist oder ausschließlich von Fahrern gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind.

Wird das neu zu versichernde Fahrzeug während der Vertragslaufzeit von Fahrern unter 23 Jahren gefahren – was Sie uns unverzüglich anzeigen müssen – so wird der Vertrag so eingestuft, als habe er gemäß I.2.2.2 begonnen. Der sich dadurch ergebende neue Beitrag gilt rückwirkend ab dem Tag, an dem Fahrer unter 23 Jahren das Fahrzeug gefahren haben.

Hat für das gleiche oder nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages bereits eine Versicherung bestanden, erfolgt die Einstufung wie nach einer Unterbrechung nach I.6.3.

I.2.3 Sonderersteinstufung sonstiger Fahrzeuge in SF-Klasse ½

Sonderersteinstufung eines Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes oder Quads in SF-Klasse ½

I.2.3.1 Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad, Campingfahrzeug oder ein Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse zugelassen ist und
- dieses Fahrzeug bei uns versichert und in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und
- das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist (außer bei jur. Personen, Firmen etc.) und
- das neu zu versichernde Fahrzeug nur von den oben genannten Personen gefahren wird.

Hat für das gleiche oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages bereits eine Versicherung bestanden, erfolgt die Einstufung wie nach einer Unterbrechung nach I.6.3.

Sonderersteinstufung eines Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr in SF-Klasse ½

I.2.3.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist und
- dieses Fahrzeug bei uns versichert und in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und
- das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist (außer bei jur. Personen, Firmen etc.).

Hat für das gleiche oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages bereits eine Versicherung bestanden, erfolgt die Einstufung wie nach einer Unterbrechung nach I.6.3.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug, ein Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.5 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder oder Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt.

I.2.6 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des

Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, S, 0 oder M

I.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M.

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung 3, 2, 1, ½ oder 0.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 3	nach SF-Klasse 4
von SF-Klasse 2	nach SF-Klasse 3
von SF-Klasse 1	nach SF-Klasse 2
von SF-Klasse ½	nach SF-Klasse 1
von SF-Klasse 0	nach SF-Klasse ½

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 LVM-RabattSchutz

Versichertes Risiko

I.3.6.1 Wenn Sie LVM-RabattSchutz mit uns vereinbart haben, wird pro Versicherungsjahr und Versicherungsart, für die LVM-RabattSchutz abgeschlossen wurde, ein belastender Schaden bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrags so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Der Zeitpunkt der Schadenmeldung ist maßgeblich dafür, welchem Versicherungsjahr der Schaden zugerechnet wird. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Versicherungsschutz besteht.

Beitragsberechnung

I.3.6.2 Der Beitrag für LVM-RabattSchutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt J oder K, ändert sich der Beitrag des LVM-RabattSchutz entsprechend.

Bei Pkw erhöht sich der Prozentsatz des Beitrags, wenn die zu Grunde liegende Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung in eine schlechtere SF-Klasse als SF 35 zurückgestuft wird; er vermindert sich, wenn von SF-Klasse 34 nach SF-Klasse 35 gestuft wird.

Laufzeit und Kündigung

I.3.6.3 LVM-RabattSchutz wird für die Dauer des Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

I.3.6.4 Endet LVM-RabattSchutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung, z.B. durch Kündigung, oder entfällt er rückwirkend, z.B. weil die Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllt waren, gilt diese Rechtsfolge auch für LVM-RabattSchutz zur Vollkaskoversicherung.

I.3.6.5 Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung oder der Vollkaskoversicherung endet LVM-RabattSchutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wird.

I.3.6.6 Endet LVM-RabattSchutz, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Besser- oder Rückstufung des Vertrages.

I.3.6.7 Erhöht sich der Beitrag nach I.3.6.2 Satz 3, können Sie den LVM-RabattSchutz kündigen. Die Regelungen in G.2.7 gelten entsprechend. Das Kündigungsrecht erstreckt sich nicht auf die zu Grunde liegende Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, sofern dafür nicht ein selbstständiges Kündigungsrecht nach G.2.7 besteht.

Bescheinigung beim Wechsel des Versicherers

I.3.6.8 Endet der Versicherungsvertrag bei der LVM, wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage die SF-Klasse bestätigt, die sich ohne LVM-RabattSchutz ergibt.

I.3.7 Rabattretter (Sondereinstufung)

Ist Ihr Vertrag in der SF-Klasse 35 oder besser eingestuft, stufen wir ihn nach einem Schaden in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung abweichend von den Rückstufungstabellen im Anhang 1, Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 in die SF-Klasse 32, so dass der Beitragsatz unverändert bei 20% bleibt (Rabattretter).

Endet der Versicherungsvertrag bei der LVM, wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage die SF-Klasse bestätigt, die sich ohne den Rabattretter ergibt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung.
 - b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
 - e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder in der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung unserer Entschädigungsleistung, wird Ihr Vertrag in der jeweiligen Versicherungsart als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- I.6.1.2a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.1.2b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Krankenwagen, Trikes, Quads, landwirtschaftliche Zugmaschinen.
 - b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im gewerblichen Güterverkehr und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr sowie Sonderfahrzeuge (ausgenommen Krankenwagen).

Eine Übertragung ist zudem möglich, von einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse auf einen Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis jeweils 149 kW.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für Sie bestehenden Vertrag aufgeben, um sie für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sie leben mit der anderen Person in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um
 - Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner
 - ein Eltern-, Großeltern-, Schwiegereltern-Teil
 - Ihr Kind, Enkelkind, Schwiegersohn/-tochter
 - Bruder, Schwester
 - Ihren Arbeitgeber.
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs auf Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

LVM-RabattSchutz bleibt unberücksichtigt

I.6.2.4 Beim Rabatt-Tausch nach I.6.1.2 und bei der Übertragung des Schadenverlaufs auf eine andere Person nach I.6.1.3 wird der Schadenverlauf zu Grunde gelegt, der sich ohne LVM-RabattSchutz (I.3.6) ergibt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nur, wenn Sie die Versicherungszeit vor der Unterbrechung durch eine Originalbescheinigung des bisherigen Versicherers nachweisen und das zu versichernde Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Sofern neben einer Rückstufung auf Grund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung auf Grund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung auf Grund des Schadens, danach die Rückstufung auf Grund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.
- Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 und I.2.2.2 – werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen nach I.2.2.3 werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach SF 1 eingestuft worden.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt und verpflichtet, jährlich die Beiträge für bestehende Verträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung zu überprüfen. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich die seit der Festsetzung der bisherigen Beiträge eingetretene und voraussichtlich im nächsten Versicherungsjahr zu erwartende Schaden- und Kostenentwicklung; der Ansatz für Gewinn sowie die Tarifstruktur bleiben unverändert. Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an.

Ergibt die Überprüfung eine gesunkene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag entsprechend abzusenken.

Ergibt die Überprüfung eine gestiegene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend anzuheben. Die Anhebung ist begrenzt auf die Höhe des Beitrags für neu abzuschließende Verträge mit gleicher Tarifstruktur und gleichem Versicherungsumfang.

Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für Regionalklassen, Typklassen, SF-Klassen und die im Anhang 2 genannten Beitragsmerkmale zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, jedoch höchstens rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Wenn Sie die Fahrer namentlich und unter Angabe des Geburtsdatums benannt haben, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres an das veränderte Lebensalter so anzupassen, wie dies Ihr Tarif für einen neu abzuschließenden Vertrag vorsieht.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Beitragsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags zu zahlen, der bei richtigen Angaben hätte berechnet werden müssen.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.,
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
Tel. 0800 5863876 (kostenfrei)
beschwerde@lvm.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 369000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: beschwerde@lvn.de.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien, ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20	20
33 Kalenderjahre	SF 33	20	20
32 Kalenderjahre	SF 32	20	20
31 Kalenderjahre	SF 31	21	22
30 Kalenderjahre	SF 30	21	22
29 Kalenderjahre	SF 29	21	23
28 Kalenderjahre	SF 28	22	23
27 Kalenderjahre	SF 27	22	24
26 Kalenderjahre	SF 26	22	24
25 Kalenderjahre	SF 25	23	24
24 Kalenderjahre	SF 24	23	25
23 Kalenderjahre	SF 23	24	25
22 Kalenderjahre	SF 22	24	26
21 Kalenderjahre	SF 21	25	26
20 Kalenderjahre	SF 20	25	27
19 Kalenderjahre	SF 19	26	27
18 Kalenderjahre	SF 18	26	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	29
16 Kalenderjahre	SF 16	28	29
15 Kalenderjahre	SF 15	29	30
14 Kalenderjahre	SF 14	30	31
13 Kalenderjahre	SF 13	31	31
12 Kalenderjahre	SF 12	32	32
11 Kalenderjahre	SF 11	33	33
10 Kalenderjahre	SF 10	34	34
9 Kalenderjahre	SF 9	35	35
8 Kalenderjahre	SF 8	37	36
7 Kalenderjahre	SF 7	39	37
6 Kalenderjahre	SF 6	41	39
5 Kalenderjahre	SF 5	43	40
4 Kalenderjahre	SF 4	46	41
3 Kalenderjahre	SF 3	49	43
2 Kalenderjahre	SF 2	52	45
1 Kalenderjahr	SF 1	57	48
–	SF ½	65	50
–	S	80	–
–	0	100	60
–	M	125	80

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35*	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 34	SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 17	SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF ½	0	M
SF 11	SF 5	SF ½	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	0	M
SF 9	SF 3	SF ½	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 2	S	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

*Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zum **Rabattretter** in I.3.7.

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 35*	SF 28	SF 15	SF 9	M
SF 34	SF 23	SF 11	SF 6	M
SF 33	SF 22	SF 11	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 10	SF 5	M
SF 31	SF 21	SF 10	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 9	SF 4	M
SF 29	SF 19	SF 9	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 27	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 25	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 24	SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 13	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 12	SF 6	SF ½	0	M
SF 11	SF 6	SF ½	0	M
SF 10	SF 5	SF ½	0	M
SF 9	SF 4	SF ½	0	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

*Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zum **Rabattretter** in I.3.7.

2 Krafträder, Trikes, Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien, ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	25
18 Kalenderjahre	SF 18	21	25
17 Kalenderjahre	SF 17	21	26
16 Kalenderjahre	SF 16	22	26
15 Kalenderjahre	SF 15	22	27
14 Kalenderjahre	SF 14	23	27
13 Kalenderjahre	SF 13	23	28
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	24	29
10 Kalenderjahre	SF 10	25	30
9 Kalenderjahre	SF 9	26	31
8 Kalenderjahre	SF 8	27	32
7 Kalenderjahre	SF 7	28	34
6 Kalenderjahre	SF 6	30	35
5 Kalenderjahre	SF 5	31	37
4 Kalenderjahre	SF 4	34	39
3 Kalenderjahre	SF 3	36	42
2 Kalenderjahre	SF 2	40	46
1 Kalenderjahre	SF 1	45	50
–	SF ½	62	75
–	0	85	100
–	M	130	120

2.2 Rückstufung im Schadenfall

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 2	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF 1	0	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	M	M
SF 6	SF ½	M	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 19	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 18	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 17	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 14	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 7	SF 3	SF 1	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF 1	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 4	SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 3	SF 1	SF ½	0	M
SF 2	SF 1	SF ½	0	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien, ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
8 und mehr Kalenderjahre	SF 8	35	45
7 Kalenderjahre	SF 7	40	50
6 Kalenderjahre	SF 6	40	50
5 Kalenderjahre	SF 5	45	50
4 Kalenderjahre	SF 4	45	50
3 Kalenderjahre	SF 3	50	50
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	60	80
–	SF ½	70	80
–	0	100	100
–	M	120	–

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 8	SF 4	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 8	SF 4	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien, ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	25
18 Kalenderjahre	SF 18	26	26
17 Kalenderjahre	SF 17	27	26
16 Kalenderjahre	SF 16	28	27
15 Kalenderjahre	SF 15	28	27
14 Kalenderjahre	SF 14	29	28
13 Kalenderjahre	SF 13	30	28
12 Kalenderjahre	SF 12	31	29
11 Kalenderjahre	SF 11	32	29
10 Kalenderjahre	SF 10	33	30
9 Kalenderjahre	SF 9	34	30
8 Kalenderjahre	SF 8	35	31
7 Kalenderjahre	SF 7	37	31
6 Kalenderjahre	SF 6	38	32
5 Kalenderjahre	SF 5	40	33
4 Kalenderjahre	SF 4	41	33
3 Kalenderjahre	SF 3	43	34
2 Kalenderjahre	SF 2	45	35
1 Kalenderjahre	SF 1	48	35
–	SF ½	51	37
–	0	70	49
–	M	140	56

4.2 Rückstufung im Schadenfall

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 2	0	M
SF 18	SF 2	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 2	0	M
SF 15	SF 2	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 19	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF ½	0	M
SF 13	SF 5	SF ½	0	M
SF 12	SF 4	SF ½	0	M
SF 11	SF 4	SF ½	0	M
SF 10	SF 3	SF ½	0	M
SF 9	SF 2	SF ½	0	M
SF 8	SF 1	SF ½	0	M
SF 7	SF 1	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M	M
SF 5	SF ½	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zug- maschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankswagen, Schausteller- Zugmaschinen

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien, ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz- Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	27	26
18 Kalenderjahre	SF 18	28	27
17 Kalenderjahre	SF 17	29	27
16 Kalenderjahre	SF 16	30	27
15 Kalenderjahre	SF 15	31	28
14 Kalenderjahre	SF 14	32	29
13 Kalenderjahre	SF 13	33	29
12 Kalenderjahre	SF 12	35	30
11 Kalenderjahre	SF 11	36	31
10 Kalenderjahre	SF 10	38	32
9 Kalenderjahre	SF 9	40	33
8 Kalenderjahre	SF 8	43	34
7 Kalenderjahre	SF 7	45	35
6 Kalenderjahre	SF 6	49	37
5 Kalenderjahre	SF 5	53	39
4 Kalenderjahre	SF 4	58	41
3 Kalenderjahre	SF 3	64	44
2 Kalenderjahre	SF 2	72	48
1 Kalenderjahre	SF 1	83	54
–	SF ½	88	58
–	0	112	61
–	M	146	101

5.2 Rückstufung im Schadenfall

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 5	SF 1	0	M
SF 18	SF 5	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 4	SF ½	0	M
SF 15	SF 4	SF ½	0	M
SF 14	SF 4	SF ½	0	M
SF 13	SF 4	SF ½	0	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2:

Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Pkw

1.1 Fahrerkreis und Fahreralter

Das Fahrzeug darf nur von den im Antrag angegebenen Fahrern gefahren werden. Gelegentliches Fahren von anderen als den angegebenen Personen ist zulässig, sofern diese anderen Personen mindestens 23 Jahre alt sind oder wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

1.2 Jährliche Fahrleistung

Kilometer- klasse	Jährliche Fahrleistung	Kilometer- klasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km	5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km	6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km	7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km	8	über 30.000 km

Fehlen die zur Zuordnung erforderlichen Angaben, gilt die Kilometerklasse 8 als vereinbart.

Endet der Vertrag vor Ablauf eines Jahres, wird der Beitrag nach der zu Versicherungsbeginn vereinbarten jährlichen Fahrleistung abgerechnet.

Für Pkw mit Saisonkennzeichen und Verträge, die von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen werden, wird die jährliche Fahrleistung berechnet aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung des Berechnungszeitraums (während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12). Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

1.3 Mitarbeiter von Kfz-Herstellern (Werksangehörige)

Wenn Sie Mitarbeiter eines Kfz-Herstellers sind, erhalten Sie in der Vollkaskoversicherung einen ermäßigten Beitrag, wenn es sich um ein auf Sie zugelassenes, fabrikneues Fahrzeug des eigenen Werkes handelt, für das Sie einen Kaufpreisrabatt erhalten. Die Beitragsermäßigung gilt längstens bis zum 31.12. des dem Datum der Erstzulassung folgenden Kalenderjahres.

1.4 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- Ihr Alter
- Fahrzeugalter bei Erwerb durch Sie oder den Fahrzeughalter
- Vorhandensein und Art von selbst genutztem und bei der LVM versicherten Wohneigentum bei Ihnen
- Regelmäßiger nächtlicher Abstellplatz des Fahrzeugs (23.00–5.00 Uhr)
- Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist
- Nutzung des Fahrzeugs (privat, freiberuflich, gewerblich)
- Ihre berufliche Stellung (Angestellter, leitender Angestellter, Arbeiter/Facharbeiter, Freiberufler, Selbstständiger, Schüler/Student, Auszubildender, Grundwehrdienstleistender/Zivildienstleistender, Rentner/Pensionär, Nicht Berufstätiger)
- Zulassungsbezirk des Fahrzeugs
- Fahrerausbildung (Teilnahme an der Ausbildung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“)
- SF-Klasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Wechselkennzeichen: Zulassung von zwei Fahrzeugen (Gebrauch von zwei bei der LVM versicherten, nicht außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, denen ein gemeinsames Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteilt ist)
- Zahlungsweg (Selbstzahler, Lastschrifteinzug)
- Kaskoanbindung (Nachlass in der Kfz-Haftpflicht, wenn in demselben Vertrag eine Voll- oder Teilkaskoversicherung besteht)
- Antriebsart

2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads

2.1 Fahrerkreis und Fahreralter

Das Fahrzeug darf nur von den im Antrag angegebenen Fahrern gefahren werden. Gelegentliches Fahren von anderen als den angegebenen Personen ist zulässig, sofern diese anderen Personen mindestens 23 Jahre alt sind oder wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

2.2 Jährliche Fahrleistung bei Krafträdern

Kilometerklasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 2.000 km
2	über 2.000 km, aber nicht mehr als 4.000 km
3	über 4.000 km, aber nicht mehr als 6.000 km
4	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
5	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
6	über 12.000 km

Fehlen die zur Zuordnung erforderlichen Angaben, gilt die Kilometerklasse 6 als vereinbart.

Endet der Vertrag vor Ablauf eines Jahres, wird der Beitrag nach der zu Versicherungsbeginn vereinbarten jährlichen Fahrleistung abgerechnet.

Für Krafträder mit Saisonkennzeichen und Verträge, die von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen werden, wird die jährliche Fahrleistung berechnet aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung des Berechnungszeitraums (während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12). Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

2.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Zahlungsweg (Selbstzahler, Lastschriftinzug)
- Wechselkennzeichen: Zulassung von zwei Fahrzeugen (Gebrauch von zwei bei der LVM versicherten, nicht außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, denen ein gemeinsames Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteilt ist)
- Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist

3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

3.1 Fahrerkreis und Fahreralter

Das Fahrzeug darf nur von den im Antrag angegebenen Fahrern gefahren werden. Fahren von anderen als den angegebenen Personen ist zulässig, wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

3.2 Jährliche Fahrleistung

Kilometerklasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km

Fehlen die zur Zuordnung erforderlichen Angaben, gilt die Kilometerklasse 6 als vereinbart.

Endet der Vertrag vor Ablauf eines Jahres, wird der Beitrag nach der zu Versicherungsbeginn vereinbarten jährlichen Fahrleistung abgerechnet.

3.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- Fahrzeugalter
- Motorleistung
- Neuwert
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Zahlungsweg (Selbstzahler, Lastschriftinzug)
- Wechselkennzeichen: Zulassung von zwei Fahrzeugen (Gebrauch von zwei bei der LVM versicherten, nicht außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, denen ein gemeinsames Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteilt ist)
- Material der Dachfläche (z.B. Gfk-Dach)

4 Sonstige Fahrzeugarten

- Ihr Alter
- Fahrzeugalter
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Zahlungsweg (Selbstzahler, Lastschriftinzug)
- Wechselkennzeichen: Zulassung von zwei Fahrzeugen (Gebrauch von zwei bei der LVM versicherten, nicht außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, denen ein gemeinsames Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteilt ist)
- Neuwert
- Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist
- Material der Dachfläche (z.B. Gfk-Dach)
- Motorleistung

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrrvermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		84,7
1	84,7	90,7
2	90,7	93,6
3	93,6	95,8
4	95,8	98,3
5	98,3	100,8
6	100,8	103,9
7	103,9	106,9
8	106,9	111,1
9	111,1	115,4
10	115,4	120,0
11	120,0	

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		86,8
1	86,8	93,2
2	93,2	98,0
3	98,0	102,0
4	102,0	107,0
5	107,0	112,6
6	112,6	119,2
7	119,2	127,4
8	127,4	

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		64,1
1	64,1	71,7
2	71,7	77,4
3	77,4	83,1
4	83,1	89,4
5	89,4	95,2
6	95,2	104,5
7	104,5	113,8
8	113,8	123,5
9	123,5	137,4
10	137,4	154,1
11	154,1	174,7

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
12	174,7	190,9
13	190,9	214,6
14	214,6	244,5
15	244,5	

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		81,2
1	81,2	94,8
2	94,8	104,7
3	104,7	131,7
4	131,7	

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		44,3
1	44,3	65,4
2	65,4	87,2
3	87,2	107,3
4	107,3	130,3
5	130,3	217,8
6	217,8	349,5
7	349,5	

3 Für Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		84,2
1	84,2	90,1
2	90,1	97,5
3	97,5	105,7
4	105,7	112,8
5	112,8	120,3
6	120,3	

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		95,0
1	95,0	104,3
2	104,3	112,6
3	112,6	

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		69,1
1	69,1	89,0
2	89,0	117,5
3	117,5	156,0
4	156,0	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		82,5
1	82,5	97,5
2	97,5	106,0
3	106,0	125,3
4	125,3	152,4
5	152,4	

4.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		82,4
1	82,4	100,3
2	100,3	116,0
3	116,0	129,6
4	129,6	

5 Für Campingfahrzeuge

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		92,8
1	92,8	106,8
2	106,8	125,7
3	125,7	

5.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		87,0
1	87,0	95,4
2	95,4	106,9
3	106,9	124,9
4	124,9	

5.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
0		84,2
1	84,2	100,6
2	100,6	116,0
3	116,0	136,7
4	136,7	

Anhang 5:

Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) A

Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw und in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung bei Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Familienangehörige
Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht anderweitig erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen im gemeinsamen Haushalt leben und von ihnen unterhalten werden;
- d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt haben.

2 Tarifgruppen (Berufsgruppen) B, BL

Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

- 2.1. Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung von Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Kraftfahrzeugen im Werkverkehr, die zugelassen sind auf
- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.1.a bis 2.1.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienstleistende/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst/freiwillige Helfer);
 - g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in 2.1.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 - h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1.f oder 2.1.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1.f, 2.1.g oder 2.1.h erfüllt haben;
 - i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1.f, 2.1.g oder 2.1.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
 - j) juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach 2.1.a – 2.1.e bis zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind sowie die seit dem 01.01.1994 neu gegründeten Tochterunternehmen dieser Unternehmen;
 - k) die Mitarbeiter der unter 2.1.j genannten Unternehmen, wenn sie die in 2.1.f, 2.1.h oder 2.1.i genannten Voraussetzungen erfüllen.

Tarifgruppe (Berufsgruppe) BL

- 2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) BL gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung von Pkw, die zugelassen sind auf Beamte und Richter nach 2.1.f und 2.1.g, die auf Lebenszeit ernannt sind. Die Regelungen in 2.1.h und 2.1.i gelten entsprechend.

3 Tarifgruppe (Berufsgruppe) D

- 3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) D gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern und Campingfahrzeugen sowie für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Kraftfahrzeugen im Werkverkehr und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, die zugelassen sind auf eine der nachfolgend genannten Einrichtungen oder deren Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits die Voraussetzungen für die Einstufung in die Tarifgruppen B oder BL erfüllen:
- a) Energieversorgungsunternehmen (Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme);
 - b) Krankenhäuser und Kurkliniken;
 - c) Wohnungsbauunternehmen, wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind;
 - d) Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz).
- 3.2 Die Regelungen in 2.1.f, 2.1.h und 2.1.i gelten entsprechend.
- 3.3 Gleiches gilt für die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns im Beitragsteil zu dieser Tarifgruppe (Berufsgruppe) genannten Einrichtungen.

4 Tarifgruppe (Berufsgruppe) R

Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) R gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Pkw, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in die Tarifgruppen (Berufsgruppen) A, B, BL und D erfüllen.

5 Tarifgruppe (Berufsgruppe) N

Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) N gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in die Tarifgruppen (Berufsgruppen) A, B, BL, D und R erfüllen.

Anhang 6:

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

1.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

1.1.2 Kleinkraftträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

1.1.3 leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

1.1.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

1.2 Fahrzeuge mit Versicherungsplakette

Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen, sind:

Kraftfahrzeuge gemäß Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h

- Fahrzeuge ohne Sitz (z.B. E-Scooter)
- selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz (z.B. Segways)

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

5 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse bis 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung).

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse

Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5t.

21 Lkw über 3,5t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

23 Schausteller-Zugmaschinen

Schausteller-Zugmaschinen sind Zugmaschinen oder Raupenschlepper in Betrieben nach Schaustellerart, die ausschließlich für einen solchen Betrieb verwendet werden.

Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

(Stand 1. Oktober 2015)

A Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Euro je Schadenereignis, höchstens jedoch 10 Millionen Euro pro Kalenderjahr.

A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.

J Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Abschnitt L der AKB gilt entsprechend.

Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern

(Stand 1. April 2019)

Diese Sonderbedingungen gelten nur, soweit die Kraftfahrtversicherung für Oldtimer vereinbart wurde. Ihrem Antrag und Versicherungsschein können Sie entnehmen, was vereinbart wurde.

A. Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung von Oldtimern gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer bei Antragstellung gültigen Fassung, soweit in diesen Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

B. Was sind Oldtimer?

- B.1 Oldtimer sind motorgetriebene Landfahrzeuge in gutem Erhaltungszustand, deren Mindestalter bei Pkw 25 Jahre und bei sonstigen Fahrzeugen 30 Jahre beträgt, deren Hauptbaugruppen original oder zeitgenössisch ersetzt sind und die nicht zum täglichen Gebrauch genutzt werden. Änderungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit sind zulässig, sofern der Originalindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt wird.
- B.2 Oldtimer-Pkw dürfen höchstens 10.000 km im Jahr gefahren werden. Oldtimer-Pkw und Oldtimer-Kräder dürfen ausschließlich von Fahrern gefahren werden, die mindestens 23 Jahre alt sind, es sei denn, es handelt sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation.
- Wird ein solcher Oldtimer mehr als 10.000 km jährlich oder von einer Person unter 23 Jahren gefahren, entfällt die Beitragsberechnung nach dem Oldtimertarif mit sofortiger Wirkung; der Versicherungsbeitrag richtet sich dann nach dem für die jeweilige Fahrzeugart gültigen allgemeinen Unternehmenstarif. Gleichzeitig entfällt die Anwendbarkeit dieser Sonderbedingungen.

C. Verwendung roter Wechselkennzeichen

- C.1 Wird ein rotes Oldtimer-Wechselkennzeichen gemäß § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung verwendet, bezieht sich die Kfz-Haftpflichtversicherung auf dieses Kennzeichen. Versicherungsschutz besteht dann nur für das Fahrzeug, an dem das Wechselkennzeichen angebracht ist. Das Gleiche gilt, wenn für mehrere Oldtimer insgesamt nur eine Vollkaskoversicherung, eine Kfz-Unfallversicherung, eine LVM-FahrerKasko, ein LVM-Schutzbrief oder eine LVM-Ausland*Plus* abgeschlossen wird.
- C.2 In der Teilkasko- oder Museumsversicherung hingegen besteht Versicherungsschutz immer nur für das Fahrzeug, für das sie abgeschlossen wurde.
- C.3 Sie müssen uns jeden Zu- und Abgang von Oldtimern unverzüglich unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer, Baujahr, Motorstärke und Fahrzeugwert mitteilen. Wir sind in der Vollkaskoversicherung von der Leistung frei für Schäden an solchen Fahrzeugen, deren vertragliche Annahme wir Ihnen nicht bestätigt haben.

D. Fahrzeugwert in der Kaskoversicherung

Der Fahrzeugwert, der in einem von Ihnen einzuholenden Gutachten (vorzugsweise Kurzgutachten der Fa. Classic Data oder der Fa. Classic Analytics) festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt im Schadenfall als Obergrenze für die Entschädigung des Fahrzeugschadens. Wurde kein Wertgutachten eingeholt, gilt der auf der Grundlage anderer geeigneter Unterlagen vereinbarte Fahrzeugwert als Obergrenze.

E. Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In Erweiterung von Abschnitt A.2.2.1 der AKB umfasst die Teilkaskoversicherung auch

- Schäden am versicherten Oldtimer durch einen Unfall des Transportmittels nach Abschnitt A.2.2.2 der AKB, auf dem der Oldtimer befördert wird, oder durch Herabfallen des Oldtimers von dem Transportmittel sowie
- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen (Abschnitt A.2.2.3 der AKB).

F. Welche Ereignisse sind in der Museumsversicherung versichert?

- F.1 Die Museumsversicherung bietet im Umfang einer Teilkaskoversicherung Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die nicht gefahren werden, sondern ausschließlich in den von Ihnen angegebenen Museumsräumen (Ausstellungsräume, Depots) abgestellt werden. Sie umfasst auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen (Abschnitt A.2.2.3 der AKB), soweit sie hierzu in die bezeichneten Museumsräume widerrechtlich eingedrungen sind.

- F.2 Übersteigt ein unter die Museumsversicherung fallender Schaden den Betrag von 150 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

G. Was zahlen wir in der Kaskoversicherung?

Die Abschnitte A.2.5.1 bis A.2.5.3 der AKB finden keine Anwendung. Stattdessen gilt:

- G.1 Bei Zerstörung oder Verlust des Oldtimers ersetzen wir je nach Vereinbarung den von einem von uns benannten Sachverständigen festgesetzten Wiederbeschaffungswert oder Marktwert des Oldtimers am Schadentag. Welcher Wert versichert ist – Wiederbeschaffungswert oder Marktwert – können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- G.2 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- Marktwert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Oldtimers am Tag des Schadenereignisses am Privatmarkt für Liebhaberfahrzeuge bezahlen müssen (ohne Mehrwertsteuer und Händlergewinnspanne).
- Die Leistungsgrenze bildet in jedem Fall der dem Vertrag zu Grunde liegende Wert gemäß Abschnitt D., zuzüglich einer eventuellen Wertsteigerung bis zu 30 %.
- G.3 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir bis zu dem oben genannten Wert die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung. Außerdem ersetzen wir die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zu einem Betrag von 2.500 Euro, soweit nicht ein Dritter Ihnen oder dem Versicherten gegenüber auf Grund des Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann; bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Sofern Sie nicht nachweisen, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wurde, ist die Leistungsgrenze der am Schadentag festgestellte Wert – je nach Vereinbarung Wiederbeschaffungswert oder Marktwert – abzüglich des Wertes des beschädigten Fahrzeugs, maximal jedoch der sich nach G.1 ergebende Betrag. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs, auch demontierten Teilen im Sinne von Abschnitt A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 der AKB. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht.

H. Zusätzliche Regelung bei Entwendung

Ergänzend zu A.2.5.7.3 der AKB gilt:

Wird das Fahrzeug anschließend wieder aufgefunden, können Sie binnen 14 Tagen, nachdem Ihnen dies durch uns oder eine andere Stelle mitgeteilt wurde, verlangen, dass wir Ihnen das Eigentum an dem Fahrzeug zurück übertragen. Voraussetzung ist, dass Sie uns vorher die von uns gezahlte Kaskoentschädigung und unsere Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs erstatten.

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

(Stand 1. Oktober 2016)

Diese Sonderbedingung gilt nur, soweit die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden vereinbart wurde. Ihrem Antrag und Versicherungsschein können Sie entnehmen, was vereinbart wurde.

§ 1 Versicherte Sachen

I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- (1) das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse, Lkw über 3,5t zulässige Gesamtmasse, Zugmaschine, landwirtschaftliche Zugmaschine, Anhänger/Auflieger);
- (2) die im Versicherungsschein aufgeführten Wechsellaufbauten und Container;
- (3) die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III;
- (4) die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;
- (5) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeuges, Wechsellaufbaues oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1).

II. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert

- (1) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- (2) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

III. Nicht versichert sind

- (1) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
- (2) Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
- (3) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

§ 2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

- (1) Versichert sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung abweichend von Abschnitt A.2.2.2.2 der AKB plötzlich und unvorhergesehen eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
- (2) Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der für die Vollkaskoversicherung vereinbarten Fassung, soweit in diesen Besonderen Bedingungen nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

- (1) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
- (2) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- (3) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;
- (4) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- (1) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;
- (2) Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
 - a) auf Wasserbaustellen;
 - b) im Bereich von Gewässern;
 - c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
 - d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

§ 4 Ersatzleistung

- (1) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Abschnitt A.2.5.3.3 der AKB – auch in den der ersten Zulassung folgenden drei bzw. vier Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
- (2) Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden die in der Vollkaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 5 Risikoveränderungen

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoänderungen gemäß § 1 I. (5), innerhalb eines Monats ab Gefahreneintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.
- (2) Unterlässt der Versicherungsnehmer vorsätzlich die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder macht er vorsätzlich unrichtige Angaben, ist der Versicherer berechtigt, neben dem tariflichen Mehrbeitrag eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes rückwirkend ab Gefahreneintritt zu erheben.

Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Anzeige ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden unterlassen worden ist oder die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

- (1) Wird die Vollkaskoversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Ergänzend zu den Kündigungsrechten nach G.2 und G.3 AKB kann die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden unabhängig von der Vollkaskoversicherung zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn diese spätestens innerhalb eines Monats vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.
- (3) Ein Kündigungsgrund für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden berechtigt nicht zur Kündigung anderer für das gleiche Fahrzeug bestehender Versicherungsverträge.

Satzung

[Fassung 06/2020]

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1896 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und führt den Namen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

3. Das sachliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf den unmittelbaren Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung.

4. Das räumliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

5. Der Verein ist berechtigt:

- a) sich an Versicherungsgemeinschaften zur Tragung schwererer Wagnisse zu beteiligen,
- b) Rückversicherung zu nehmen und zu gewähren,
- c) Versicherungen in solchen Zweigen zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt,
- d) Bausparverträge zu vermitteln und sonstige Vermittlungsgeschäfte zu betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- e) sich an anderen Versicherungsunternehmen oder solchen Kapitalgesellschaften anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, zu beteiligen.

In allen Fällen wird eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet. Die Beschränkungen des sachlichen Geltungsbereiches (§ 1 Nr. 3) entfallen in den Fällen b, c, d und e.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied wird jeder, der mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag eintritt (Ausnahme siehe Ziffer 2). In der Kraftfahrtversicherung können für folgende Wagnisse keine Verträge mit dem Verein abgeschlossen werden:

a) Kraftomnibusse jeder Art einschließlich deren Anhänger,

b) Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

2. Den unter Ziffer 1 Aufgeführten kann kurzfristiger Versicherungsschutz (unterjährige Versicherung) gegen festen Beitrag gewährt werden, ohne dass sie Mitglieder des Vereins werden. In der Tierversicherung erfolgt die Versicherung gegen festen Beitrag und ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dies vorsehen. Außer in den zuvor genannten Fällen kann der Verein Versicherungsverträge gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, sofern auf das Nichtmitgliedergeschäft insgesamt höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitrags-einnahmen des Vereins entfällt.

3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis des Mitgliedes aufhört. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahr, in dem sie ausscheiden, haftbar.

III. Organe

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben im Unternehmensinteresse zum Wohle der Mitglieder und der Versicherten wahr. Zu dem Unternehmensinteresse des Vereins gehört auch ein Konzerninteresse im Sinne der konzernweiten Wahrnehmung von Beteiligungsrechten des Vereins.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann der Vorstand sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen beratenden Beirat zu berufen und den Umfang seiner Rechte und Pflichten durch eine Geschäftsordnung zu bestimmen.

5. Der Verein wird vertreten durch:

- a) zwei Vorstandsmitglieder oder
- b) ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 6

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen.

Die Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Aufsichtsratsvergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Ausschüssen für jedes Geschäftsjahr eine feste Ausschussvergütung. Die jeweilige Höhe der Vergütungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der

Aufsichtsratsvergütung. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden außerdem Reisekosten erstattet. Soweit ihnen aus der Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit Umsatzsteuer zur Last fällt, wird diese vom Verein erstattet.

§ 7

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Eine Videokonferenz gilt als Präsenzsitzung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, oder telefonisch zugeschaltet sind. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Für die Stimmabgabe ausreichend ist die Überreichung eines Telegramms oder einer Bilddatei, die jeweils im Original unterschrieben sind, oder einer mit einer elektronischen Signatur versehenen E-Mail. In einer Videokonferenz können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

2. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung in schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher und anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Aufsichtsratsmitglied, zu unterzeichnen ist. Bei Hinzuziehung eines Protokollführers, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ist die Niederschrift von diesem und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ihnen können Aufgaben zugewiesen werden, soweit es das Gesetz zulässt. An den Ausschusssitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 8

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder auf telekommunikativem Wege erfolgen.

2. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Im Übrigen finden Aufsichtsratsitzungen statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied es verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 9

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Erteilung von Prokuren,
2. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
3. zur Beleihung von Grundstücken,
4. zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
5. zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse,
6. zur Festsetzung von Beitragsrückerstattungen.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden in Münster (Westf.) statt, die ordentlichen spätestens im Monat August.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

§ 12

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist davon abhängig, dass die Mitglieder sich vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheines anmelden. Die Anmeldung muss dem Verein unter Angabe der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) zugehen.

2. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Die Bevollmächtigten müssen eine vom Vertretenen eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorlegen, in der die Nummer seines Versicherungsscheines angegeben ist. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Der Verein ist von der Ausstellung der Vollmacht spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten.

§ 13

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 14

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Die nach Gesetzen oder Verordnungen der staatlichen Versicherungsaufsicht bestimmten Rechte einer Minderheit von Mitgliedern der Mitgliederversammlung stehen einer Minderheit von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder zu.

§ 16

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung über Beitragserhöhungen insoweit zu, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Ausgenommen hiervon sind Beitragserhöhungen aufgrund von Festpreisvorschriften. Satz 1 gilt ferner nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 17 (aufgehoben)

IV. Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

V. Rücklage, Deckung der Ausgaben, Verwendung der Überschüsse

§ 19

1. Zur Deckung der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Verluste und zur tunlichsten Vermeidung von Nachschüssen ist eine Verlustrücklage anzusammeln. Ihr werden zugeführt:

- a) mindestens der handelsrechtliche Jahresüberschuss, bis die Verlustrücklage 25 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat,
- b) die Beiträge, die ihr weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung überwiesen werden.

2. Die Verlustrücklage darf zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Verlustes nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden, wobei jedoch mindestens 1.000.000 Euro in der Verlustrücklage verbleiben müssen. Ein danach noch bestehender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgetragen wird, durch Nachschüsse zu decken, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr verpflichtet sind.

Verbleibt nach Ausschöpfung der Nachschusspflicht noch ein Verlust, so darf zu seiner Deckung die Verlustrücklage restlos in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder sind auch dann im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr zu Nachschüssen verpflichtet, wenn die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt werden.

Die Nachschusspflicht wird jeweils auf die Höhe der Jahresbeiträge beschränkt.

Der Nachschussbetrag wird für jedes einzelne Mitglied gemäß den vorstehenden Bestimmungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt und jedem einzelnen Mitglied schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung zur Zahlung binnen einer Frist von vier Wochen

und dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz eintreten.

§ 20

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.

2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Sie können beschränkt werden auf im letzten Geschäftsjahr schadenfrei verlaufene Risiken oder auch gestaffelt nach der Dauer der Schadenfreiheit vorgenommen werden. Erfolgt eine Beitragsrückerstattung auch an schadenbehaftete Risiken, so kann ihr Anteil auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftverkehrsversicherung können abweichend von Satz 4 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

VI. Vermögensanlage

§ 21

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Änderung der Satzung sowie Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 22

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen, sofern sie sich nicht auf Allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung des Abänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

5. Die Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Sonstige Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berühren die durch Versicherungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer nur dann, wenn diese nach Mitteilung der Änderungen binnen einer ihnen vom Vorstand gesetzten Frist ihre Zustimmung erteilen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3 Ziffer 1 und 3; 9 Ziffer 5 und 6; 12; 15; 16; 19 Ziffer 2 und 20 Ziffer 2 der Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 23

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine Bevollmächtigung bei der Stimmabgabe gemäß § 12 Ziff. 2 ist nicht zulässig. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Über die Verwendung des bei der Abwicklung etwa vorhandenen Überschusses beschließen die beiden Mitgliederversammlungen. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Abwicklung die gesetzlichen Bestimmungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 4. Juni 2020, Geschäftszeichen: VA 36-I 5002-5402-2019/0001.

Hinweise zum Datenschutz

Stand: 1. Oktober 2019

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die LVM Versicherung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die LVM Versicherung (LVM) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ihre Rechte können Sie bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten der LVM geltend machen. Diese und weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lvm.de/datenschutz.

Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Datenverarbeitung ist die im Antrag angegebene Gesellschaft der LVM verantwortlich. Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle erreichen Sie unter

LVM Versicherung,
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
Tel.: 0251 702-0
E-Mail: info@lvm.de

Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten der LVM?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutz@lvm.de.

Warum benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zum Vertragsabschluss oder zur Rechnungsstellung. Angaben zu Schäden oder zu Leistungsfällen benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten der mit der LVM bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung bei Vertragsanpassungen, Vertragsergänzung, für Ermessensentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Besondere Regelungen gelten für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und gegebenenfalls eine Entbindung von der Schweigepflicht. Diese werden separat vertrags- oder fallbezogen eingeholt.

Werden Ihre Daten für andere Zwecke genutzt?

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auch, um berechtigte Interessen der LVM oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LVM und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen unserer Beratungspflicht.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Woher erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir insbesondere durch Sie im Rahmen der Antragstellung sowie im weiteren Vertragsverlauf des Versicherungsproduktes. Daneben können wir Ihre personenbezogenen Daten auch von Dritten erhalten. Beispiele dafür sind der Adressabgleich bei der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG oder die Abfrage von Bonitätsdaten bei einer der unten genannten Wirtschaftsauskunfteien.

Wann löschen/sperrten wir Ihre gespeicherten Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten solange aufbewahrt werden, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z.B. im Rahmen von gesetzlichen Verjährungsfristen von 3 oder bis

zu 30 Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Ihre vertragsbezogenen Daten sperren wir 10 Jahre nach Ablauf Ihres Vertrags, sofern dem keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten, Nachmeldefristen oder Leistungsversprechen unsererseits entgegenstehen. Damit stehen diese Daten der Sachbearbeitung nicht mehr zu Verfügung und können auch nicht weiter verarbeitet werden. Da Kunden aber häufiger auf ältere Unterlagen zurückgreifen wollen oder müssen, können gesperrte Daten nach einem Prüfprozess durch den Datenschutzbeauftragten im Kundeninteresse für einen kurzen Zeitraum wieder entsperrt werden.

Angebote und Anträge, die nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrags führen, werden 3 Jahre nach Eingang physisch gelöscht, sofern diese nicht mehr – beispielsweise für aktuelle Vertragsverhandlungen – benötigt werden.

Welche Rechtsgrundlagen liegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zugrunde?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht in der Regel auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vorvertragliche Maßnahmen oder Erfüllung eines Vertrages). Sollte die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung erfolgen, so ist Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO maßgeblich. Eine Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Bei einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des berechtigten Interesses der LVM beziehen wir uns auf Artikel 6 Abs. 1. lit. f DSGVO.

Gibt es weitere Regelungen für die Verarbeitung?

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus hat sich die deutsche Versicherungswirtschaft in eigenen Verhaltensregeln – dem sogenannten Code of Conduct – verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Diese Verhaltensregeln sind mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt und gelten für alle beigetretenen Versicherungsunternehmen. Die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ können Sie im Internet unter www.lvm.de/datenschutz abrufen oder direkt unter datenschutz@lvm.de anfordern.

Die LVM hat sich frühzeitig zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichtet.

Tauschen wir Daten mit Ihrem früheren Versicherer aus?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Wann holen wir Auskünfte über Ihre Bonität ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei

Verein Creditreform Münster
Scharnhorststr. 46
48151 Münster

oder bei

Infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Ein berechtigtes Interesse liegt unsererseits mindestens dann vor, wenn bereits vor der ersten Beitragszahlung Versicherungsschutz bestehen soll.

Nähere Informationen gemäß Art. 14 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Wirtschaftsauskunftei Verein Creditreform Münster stellt Ihnen diese unter <https://www.creditreform.de/muenster/datenschutz> zur Verfügung. Die Infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese Informationen hier <https://finance.arvato.com/icidinfoblatt/> zur Verfügung.

Wann geben wir Ihre Daten an Dritte weiter?

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, übermittelt unser Unternehmen die notwendigen Daten an die Sie betreuenden Vermittler. Dies erfolgt nur in dem für die Betreuung und Beratung benötigten Umfang.

Dienstleister: Die LVM nutzt Dienstleister für die Erfüllung spezieller Aufgaben. Beispiele hierfür sind Abschleppunternehmen, Gutachter oder Unterstützungsleistungen im Schadenfall. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister können Sie der Übersicht im Anhang oder in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.lvm.de/datenschutz entnehmen.

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln

Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Absicherung Ihres Vertrags erforderlich ist. Sie können weitere Informationen unter den eingangs genannten Kontaktinformationen beim Datenschutzbeauftragten anfordern.

Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe: Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen Aufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung in übergreifenden Datenbeständen verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die Dienstleisterliste liegt ihren Versicherungsunterlagen bei. Die jeweils aktuelle Dienstleisterliste können Sie unter www.lvm.de/datenschutz abrufen oder unter datenschutz@lvm.de anfordern.

HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft):

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung von Anträgen, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten z.B. über Versicherungsobjekte mit dem HIS erforderlich. Über eine Meldung an das HIS werden Sie informiert. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den ergänzenden Hinweisen zum HIS.

Datenübermittlung in ein Drittland: Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie unter www.lvm.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den eingangs genannten Kontaktinformationen beim Datenschutzbeauftragten anfordern.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an **Behörden** zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Gibt es automatisierte Entscheidungsprozesse?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko oder zu Schäden entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse, über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags oder über

unsere Leistungspflicht auf Basis von verabschiedeten Regeln.

Sollten vollautomatisiert Entscheidungen ohne menschliche Einflussnahme durchgeführt werden, werden Sie mit der Rückmeldung darauf hingewiesen, sofern Ihrem Begehren nicht stattgegeben wurde (Negativentscheidung). Sie haben das Recht, weitere Informationen über Art und Umfang der Verarbeitung zu erhalten und eine Prüfung durch einen Mitarbeiter vornehmen zu lassen.

Welche Rechte haben Sie gegenüber der LVM?

Ihre Rechte können Sie unter der eingangs angegebenen Anschrift der verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten über den eingangs angegebenen Kontaktweg geltend machen.

Auskunft, Berichtigung, Löschung: Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Einschränkung der Verarbeitung: Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Datenübertragung: Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu, die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

Widerspruchsrechte:

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wo können Sie sich über den Datenschutz der LVM beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den eingangs genannten Datenschutzbeauftragten der LVM oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die LVM zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH als Ergänzung zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrem Versicherungsobjekt und/oder zu Ihrer Person im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen. Über diese Einmeldung sind Sie von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf der Internetseite www.informa-his.de.

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der deutschen Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Verarbeitung von Versicherungsanträgen und –schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnungen eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1f der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO). Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. –sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z.B. Fahrzeug oder Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z.B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweise auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind z.B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art 17 Abs. 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht. Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde zu wen-

den (Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden). Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde zuständig (hier: LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).

Widerspruch: Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung durch die informa HIS GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Anschrift widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt wurden, können Sie bei der informa HIS GmbH unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Informa HIS GmbH im Falle einer Selbstauskunft von Ihnen die folgenden Angaben:

- Name (ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum)
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten 5 Jahre
- Ggf. die Fahrgestellnummer (FIN) des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, welches das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten und Anschrift der informa HIS GmbH

informa HIS GmbH,
Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft – Code of Conduct (Stand: 08/2018)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder damit sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Bearbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z.B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

Eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.
- (2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem

Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

- (1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.
- (2) Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.
- (3) Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.
- (4) Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

- (1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass
 1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

- (1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.
- (2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.
- (3) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.
- (4) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.
- (5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.
- (6) Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

- (7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.
- (3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.
- (4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.
- (5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.
- (6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. Datenerhebung

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

- (1) Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.
- (2) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.
- (3) Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:
 - a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
 - d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
 - f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
 - g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
 - h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
 - i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
 - j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

- (1) Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

- (2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.
- (3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:
 - a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
 - e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
 - g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
 - h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
 - i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
 - j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
 - k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

- (4) Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.
- (5) Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:
 - sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
 - das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

- (6) In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z.B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. Verarbeitung Personenbezogener Daten

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

- (1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z.B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z.B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.
- (2) Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.
- (3) Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.
- (4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

- (1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.
- (2) Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. Absatz 2 gilt entsprechend. Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.
- (4) Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:
 - die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
 - die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,
 - die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
 - Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.
- (5) Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.
- (6) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.
- (7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

- (1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.
- (2) Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
 2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
 3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.
- (3) Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft,

wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

- (4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.
- (5) Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.
- (6) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.
- (7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.
- (8) Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

- (1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.
- (2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.
- (3) Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschwernis“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.
- (4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.
- (5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.
- (6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.
- (7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.
- (8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

- (1) Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhalts-

angaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

- (2) Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.
- (3) Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.
- (4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.
- (5) Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

- (1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:
 1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
 2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
 3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
 4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

- (2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.
- (3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.
- (4) Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen. Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarificationssystemwidrig wäre. Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr. Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt. Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung. Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten. Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren. Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert. Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.¹⁾

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

- (1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder

¹⁾ Die Schadenklassendatei ist Ende 2018 eingestellt worden. Seitdem waren keine Datenübermittlungen in die Schadenklassendatei oder Abfragen aus der Datei mehr möglich. Eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten erfolgt noch bis zum Ablauf der Speicherfrist nach Art. 16 Abs. 4 Satz 10 Code of Conduct zur Erfüllung der Betroffenenrechte, insbesondere von Auskunftsersuchen.

- verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.
- (2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies
- für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
 - zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.
- Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:
- Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
 - Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
 - Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
 - Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.
- (3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. Verarbeitung personenbezogener Daten für Vertriebszwecke und zur Markt- und Meinungsforschung

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

- (1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.
- (2) Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

- (1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.
- (2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:
 - a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
 - b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.
- (3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.
- (4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.
- (2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter

steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

- (3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.
- (4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.
- (5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter, Dienstleister und gemeinsam Verantwortliche

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

- (1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. Die Ergebnisse werden dokumentiert.
- (2) Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.
- (3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.
- (4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

- (1) Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.
- (3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.
- (4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
 - Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
 - Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
 - Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.
- (5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.
- (6) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch

haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

- (7) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.
- (8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.
- (9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

- (1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.
- (2) Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.
- (3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.
- (4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. Rechte der betroffenen Personen

Art. 23 Auskunftsanspruch

- (1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.
- (2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftsersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.
- (3) Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.
- (4) Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.
- (5) Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.
- (6) Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.
- (7) Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).
- (8) In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.
- (9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.
- (3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.
- (5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:
 - a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
 - b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
 - c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
 - d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:
 - a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
 - b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
 - d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.
- (3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.
- (2) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.
- (3) Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:
 - a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
 - b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
 - c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
 - d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

- (1) Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.
- (2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.
- (3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

- (1) Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. Einhaltung und Kontrolle**Art. 25 Verantwortlichkeit**

- (1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.
- (2) Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.
- (3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

- (1) Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert. Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. Überdies ist das Verzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:
 - a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
 - b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
 - c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z.B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.
- (2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.
- (3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.
- (4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.
- (5) Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.
- (7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (8) Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

- (1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.
- (2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.
- (3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z.B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.
- (2) Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.
- (3) Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. Dies erfolgt unverzüglich. Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z.B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.
- (4) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.
- (5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.
- (7) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. Formalia

Art. 30 Beitritt

- (1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.
- (3) Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

Liste der Dienstleister

Stand: 1. November 2021

Die jeweils aktuelle Fassung wird Ihnen mit dem Antrag ausgehändigt und kann abgerufen werden unter: www.lvm.de/Datenschutz

Konzerngesellschaften innerhalb der LVM Versicherung, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

- | | |
|--|-----------------------------------|
| ■ LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G. | ■ LVM Pensionsfonds-AG |
| ■ LVM Krankenversicherungs-AG | ■ LVM Pensionsmanagement GmbH |
| ■ LVM Lebensversicherungs-AG | ■ LVM Unterstützungskasse GmbH |
| ■ LVM Rechtsschutz-Service GmbH | ■ LVM Finanzdienstleistungen GmbH |
| | ■ LVM Vermittlungs GmbH |

Dienstleister, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.	Anschriften, Briefe/Versand von Postsendungen
		Betrieb Rechenzentrum und Anwendungsentwicklung
		IT-Dienstleistungen/Anwendersupport
		Wartung von Systemen/Anwendungen
		Aufbereiten, Sortieren, Scannen der Eingangspost
LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.	Actineo GmbH	Beschaffung und Vergütung von Arztberichten für Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Unfall-Personenschäden, Prüfung von Rechnungen von Sozialversicherungsträgern
	Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Anschriften/Adressermittlung
	Perseus Technologies GmbH	Forensische Ermittlungen von Cyberangriffen und Beseitigung von Einschränkungen nach Cyberangriffen
	Vds Schadenverhütung GmbH	Lieferung von Wetterdaten im Schaden- und Leistungsfall
Zusätzlich für die Kraftfahrtversicherung	Octo Telematics S.p.A.	Telematik-Dienstleister in der PKW-Versicherung
Zusätzlich für die Sachversicherung	MD Medicus Assistance Service GmbH	Medizinische Assistance und Serviceleistungen
	Roland Schutzbrief-Versicherung AG	Abwicklung von Fahrradschutzbriefschäden
LVM Krankenversicherungs-AG	almeda GmbH	Telefonisches Betreuungsprogramm
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Medizinische Assistance und Serviceleistungen
	Morgen & Morgen GmbH	Erstellung von Tarifvergleichen
LVM Lebensversicherungs-AG	LVM Pensionsmanagement GmbH	Dienstleistungen zur betrieblichen Altersversorgung
	Morgen & Morgen GmbH	Erstellung von Tarifvergleichen
LVM Finanzdienstleistungen GmbH	Interhyp AG	Betrieb der Finanzierungsplattform „eHyp“
	SOBACO Betax AG	Betrieb der Anwendung „MyWebDepot“

Kategorien von Dienstleistern, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	Ärzte, Gutachter	Prüfung von Gutachten, Begutachtung Versicherungsobjekte/Antrags- und Leistungsprüfung, ärztliche Stellungnahmen
	Assistanceunternehmer	Assistance-/Dienstleistungen im Schaden-/Leistungsfall
	Auskunfteien	Existenznachweise, Bonitätsprüfung
	Auslandsregulierungsbüros	Abwicklung von Schäden im Ausland
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in begründeten Einzelfällen
	Dienstleister für Prozess- und IT-Management	Wartung/Betrieb/Entwicklung von IT-Systemen und Anwendungen
	Dienstleister zur Immobilienfinanzierung	Erstellung von Wertgutachten und Ermittlung von Markt- und Beleihungswerten im Bereich der Immobilienfinanzierung
	Entsorger	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
	Heil- und Hilfsmittellieferanten	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln
	Inkassounternehmen	Forderungsbearbeitung
	Marketingdienstleister	Durchführung von Marketingkampagnen und Versand von Werbemitteln
	Marktforschungsinstitute	Kundenbefragungen und Kundenzufriedenheitsmessungen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Rechnungen und Gutachten
	Rechtsanwälte	Juristische Beratung, Anwaltshotline
	Rehabilitationsdienste	Rehabilitationsmanagement
	Rückversicherer	Monitoring von Risiken, Risikoprüfung
	Telefondienstleister	Temporärer Kundendienst/Terminvereinbarung in bestimmten Geschäftsfeldern
	Übersetzungsbüros	Übersetzung von Schriftstücken

- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Stand April 2022
- Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden, Stand Oktober 2015
- Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern, Stand April 2019
- Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen, Stand Oktober 2016
- Satzung, Stand Juni 2020
- Hinweise zum Datenschutz
- Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, Stand August 2018/Liste der Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung, Stand November 2021

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
In der LVM-Versicherungsagentur
in Ihrer Nähe erhalten Sie beides.